

KOHLEAUSSTIEGSGESETZ

Kernforderungen des VKU

- › Wechsel von Kohle auf emissionsarme bzw. -freie Energieträger anreizen: Kohleersatzbonus des KWKG verbessern
- › Beteiligung an Ausschreibungen ermöglichen: Höchstpreise auskömmlich ausgestalten
- › Rechtssicherheit und Eigentumsrechte wahren: angemessene Entschädigung für gesetzliche Reduktion vorsehen

Das Bundeskabinett hat am 29. Januar 2020 den Entwurf für das Kohleausstiegsgesetz beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist, die Transformation zu einer sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung voranzubringen sowie einen energiewirtschaftlichen Rahmen für das kommende Jahrzehnt aufzuspannen. Allerdings bleibt der Gesetzesentwurf in vielen Teilen hinter den Erwartungen nach einer umfassenden Rahmensetzung zurück: Zur Beendigung der Steinkohleverstromung müssen rechtssichere Regelungen vereinbart werden, die insbesondere für KWK-Anlagen die notwendige Transformation im Wärmebereich durch verbesserte wirtschaftliche Anreize ermöglichen.

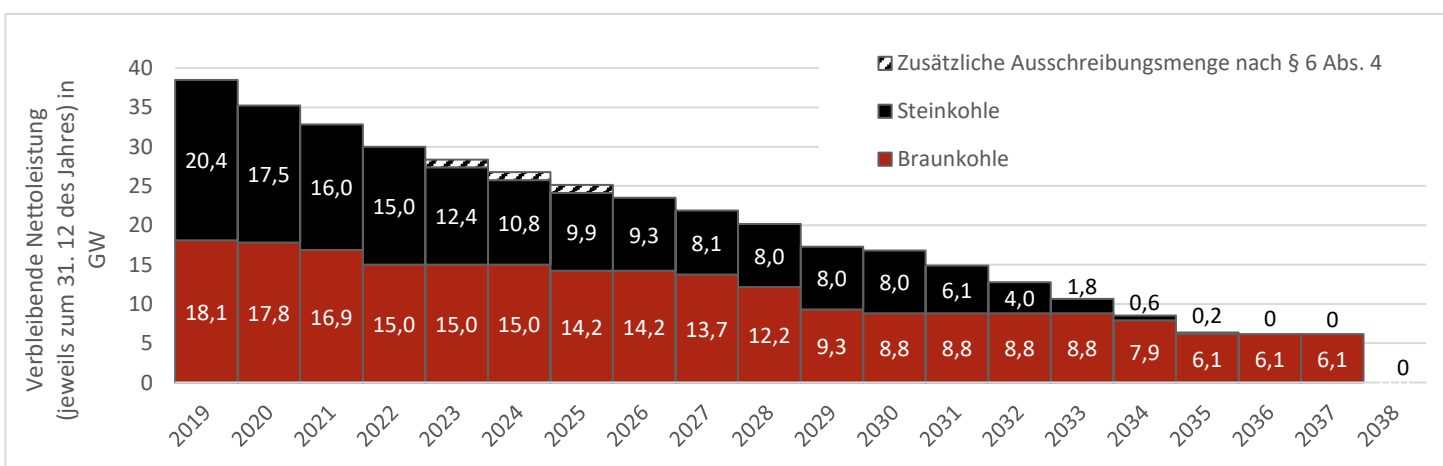
Das Wesentliche in Kürze

Die im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehenen Regelungen hätten erhebliche Umwälzungen für das Energieversorgungssystem zur Folge. Strom- und Wärmebereich sind dabei gleichermaßen betroffen.

Ein sukzessiver Ausstieg aus der Kohleverfeuerung bedeutet auch, dass – insbesondere im Hinblick auf die Wärmeversor-

gung – Anreize geschaffen werden müssen, um in die Erzeugung mit Gas-KWK-Anlagen einzusteigen. Damit beides gelingen kann, sind besonders zwei Aspekte wesentlich:

- › Für die Beendigung der Steinkohleverstromung müssen rechtssichere Regelungen vereinbart werden, bei denen die Eigentumsrechte der Betreiber gewahrt werden



- › Der Wechsel von Kohle auf emissionsarme bzw. -freie Energieträger muss ausreichend attraktiv ausgestaltet werden.

Regelungen zur Reduktion der Steinkohleverstromung

In der Systematik des Gesetzes, nach der durch Kapazitätsreduktion ein gemeinsames Zielniveau für Braun- und Steinkohleanlagen erreicht werden soll, hat der block- und jahresscharf fixierte Braunkohlepfad maßgeblichen Einfluss auf die jährlichen Reduktionsmengen in der Steinkohle. Ein Ende der Steinkohleverstromung ergibt sich daraus bereits in der ersten Hälfte der 30er Jahre. Steinkohlekraftwerke der jüngsten Generation (Inbetriebnahmen ab 2013) werden zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 Jahre in Betrieb gewesen sein. Eine kompensationslose Stilllegung dieser noch nicht abgeschriebenen Anlagen greift erheblich in die Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen und Betreiber ein.

Um Entschädigungszahlungen für die Stilllegung ihrer Steinkohlekraftwerke zu erhalten, können sich Betreiber bis 2026 an Ausschreibungsverfahren beteiligen. Der Höchstpreis ist eine bestimmende Größe für den Entschluss zur Teilnahme an den Ausschreibungen und damit der relevante Faktor für den grundlegenden Erfolg der Auktion. Die im Entwurf vorgesehenen Höchstpreise erfüllen diese Voraussetzungen alleine vor dem Hintergrund der Buchwerte der Kraftwerke, der Personalauswirkungen und der erforderlichen Ersatzinvestitionen nicht.

Unsere VKU-Kernforderungen lauten:

- › **Steinkohlepfad gleichmäßiger ausgestalten**
 - Verlängerung der Ausschreibungen bis 2030
- › **Verbesserungen bei den Ausschreibungen**
 - auskömmlicher Höchstpreis
 - Höchstpreisdegression abmildern
- › **Verbesserungen bei „gesetzlicher Reduktion“**
 - Ablehnung entschädigungsloser Stilllegungen
 - Stilllegungsentschädigungen anhand transparenter Kriterien oder Verhandlungslösungen analog zur Braunkohle

Kraft-Wärme-Kopplung

KWK-Anlagen sichern die Versorgungssicherheit bei Strom und Wärme und reduzieren die CO₂-Emissionen erheblich. Das politische Ziel, Kohlekapazitäten zu reduzieren, wird durch eine Umrüstung auf einen alternativen Energieträger zuverlässig erreicht.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Kohleersatzbonus in Höhe von 180 Euro je kW elektrische KWK-Leistung ist allerdings nicht annähernd ausreichend, um solche Investitionen im größeren Maßstab auszulösen. Anders als eine Stilllegung von Kondensationsanlagen dauert die Realisierung einer KWK-Ersatzanlage zur Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeversorgung darüber hinaus mehrere Jahre. In Anbetracht von drohenden ordnungsrechtlichen Stilllegungen ab 2026 geraten damit insbesondere kommunale KWK-Anlagen unter Druck.

Unsere VKU-Kernforderungen lauten:

- › **Wechsel von Kohle auf Gas/EE attraktiver anreizen**
 - Kohleersatzbonus mind. um Faktor 2,5 erhöhen sowie wegfallende vermiedene Netznutzungsentgelte kompensieren
 - Modernisierungen und Nachrüstungen ebenso fördern
- › **Einsatz CO₂-armer und flexibler Wärme erleichtern**
 - Mit Boni für erneuerbare und strombasierte Wärme auch bestehende KWK-Systeme adressieren
 - EE-Bonus für Biomasse und alle Arten unvermeidbarer Abwärme öffnen
 - Power to Heat-Bonus finanziell aufwerten und praxisgerechter ausgestalten
- › **Transformation der Wärmenetzsysteme mit umfassender KWKG-Novelle in 2020 unterstützen**
 - Anlagen- und Netzförderung zukunftssicher regeln
 - Langfristige Planungssicherheit schaffen

Die ausführliche Darstellung der VKU-Positionen kann unserer Stellungnahme entnommen werden.



© Lotta Images/stock.adobe.com